

**Verband Schweizerischer Elektrokontrollen
Association Suisse des Contrôles Electriques
Associazione Svizzera per i Controlli di impianti Elettrici
Associaziun Svizra dals Controls d'installaziuns Electricas**

VSEK

ASCE

Statuten

Sektion Ostschweiz-Graubünden

INHALTVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1. Name und Rechtsform	4
Art. 2. Formalien:	4
Art. 3. Sitz	4
Art. 4. Sektionsgebiet	4
Art. 5. Zweck	4
II. Mitgliedschaft	5
Art. 6. Mitgliedschaft	5
Art. 6.1 ordentliche Mitglieder	5
Art. 6.2 Ehrenmitglieder	5
Art. 6.3 juristische Personen:	5
Art. 7. Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 8. Mitgliederbeiträge	6
Art. 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 10. Erlöschen der Mitgliedschaft	6
Art. 11. Ausschluss eines Mitgliedes	7
III. Organisation und Wahlen	8
Art. 12. Organe	8
Art. 13. Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 14. Wahl des Sektionsvorstandes	8
Art. 15. Amtsperiode und Amtsdauer des Sektionsvorstandes	8
Art. 16. Wahl der Revisionsstelle	9
Art. 17. Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle	9
IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe	9
Art. 18. Generalversammlung	9
Art. 19. Sektionen	10
Art. 20. Fristen	10
Art. 21. Anträge	10
Art. 22. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	10
Art. 23. Protokoll	10
Art. 24. Ausserordentliche Generalversammlung	11
Art. 25. Sektionsvorstand	11
Art. 25.1 Allgemeines:	11
Art. 25.2. Die Aufgaben des Vorstandes:	11
Art. 26. Organisation des Sektionsvorstandes	12
Art. 26.1. Präsident	12
Art. 26.2. Vizepräsident	12
Art. 26.3. Kassier	12
Art. 26.4. weitere Aufgaben, unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden:	12
Art. 27. Revisionsstelle	13
Art. 28. Delegierte	13
Art. 29. Kommissionen und Arbeitsgruppen	13
V. Finanzen	13
Art. 30. Geschäfts- und Rechnungsjahr	13
Art. 31. Entschädigungen	14

Art. 32. Beitragsbefreiung	14
Art. 33. Einnahmen	14
Art. 34. Ausgaben	14
Art. 35. Verbandsvermögen	14
Art. 36. Haftung.....	14
VI. Schlussbestimmungen	15
Art. 37. Statutenänderungen	15
Art. 38. Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens	15
Art. 39. Verbandsmitgliedschaften.....	15
Art. 40. Inkrafttreten	15
Anhang:.....	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name und Rechtsform

Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Elektrokontrollen“ nachstehend VSEK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit den vorliegenden Statuten. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2. Formalien:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter

Art. 3. Sitz

Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Präsidenten

Art. 4. Sektionsgebiet

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone AR, AI, GL, GR, TG, SG und das Fürstentum Lichtenstein.

Art. 5. Zweck

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gemäss den schweizerischen Statuten des Zentralverbandes (ZV).

Als Ergänzung zu diesen bezweckt die Sektion:

- Stellen von Anträgen und Fassen von Beschlüssen gegenüber dem Zentralverband
- Koordination und Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in der Sektion
- Durchführung und Förderung der Aus- und Weiterbildungskurse über Fragen und Auslegung von Regeln der Technik sowie anderen Verordnungen, Reglementen und deren Weisungen und deren Anwendung in der Sektion
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern in der Sektion
- Unterstützung des Zentralverbandes im Bereich der Publikationen mit Informationsbeiträgen

II. Mitgliedschaft

Art. 6. Mitgliedschaft

Art. 6.1 ordentliche Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- Als Einzelmitglieder: Personen die durch ihre Ausbildung die Voraussetzung zum Erlangen einer Kontrollbewilligung gemäss NIV erfüllen
- Als Einzelmitglieder in Ausbildung: Personen die noch nicht über eine Kontrollberechtigung verfügen (vor Abschluss der Berufsprüfung), können als Studenten- bzw. / Kandidaten-Mitglied aufgenommen werden. Sie gelten als provisorische Mitglieder und haben keine Stimm- oder Wahlberechtigung.
- Juristische Personen gemäss Obligationenrecht, die im Handelsregister eingetragen sind: wenn sie im Sinne der NIV kontrollberechtigte Personen beschäftigen und ein Interesse an zeitgemäss ausgebildeten kontrollberechtigten Personen haben. Die juristischen Mitglieder stellen ihre betriebseigenen Daten betreffend Mängelstatistik dem Verband zur Verfügung.
- Partnerverbände und Ausbildungsinstitute können als Institutionelle juristische Mitglieder dem Verband beitreten. Sie haben keine Stimm- / Wahlberechtigung.

Art. 6.2 Ehrenmitglieder

Die Sektion sieht auch eine Ehrenmitgliedschaft vor. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonders verdienstvoll für die Ziele und Belange der Sektion eingesetzt hat.

Art. 6.3 juristische Personen:

Alle in der Kontrollbewilligung aufgeführten kontrollberechtigten Mitarbeitenden der juristischen Personen sind bei den zuständigen Sektionen als Einzelmitglieder mit den gleichen Rechten und Pflichten gem. Art 9. zu führen.

Art. 7. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Statuten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand am Wohnort oder -sitz des neuen Mitgliedes. Wird das Aufnahmegesuch vom Sektionsvorstand abgelehnt, kann ein Rekurs innert 30 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides an den Zentralvorstand eingereicht werden. Der Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Zur Aufnahme der juristischen Personen wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen des VSEK nicht widersprechen. Die Statuten, der Handelsregisterauszug und eine Namensliste der in der Kontrollbewilligung eingetragenen kontrollberechtigten Mitarbeitenden sind dem Gesuch beizulegen.

Art. 8. Mitgliederbeiträge

Für die Mitgliederbeiträge im VSEK gelten die folgenden Grundsätze:

Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder wird pro Jahr festgelegt und besteht aus zwei Teilen:

- a) Der Beitrag an die Zentralkasse des Zentralverbandes, dessen Höhe wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- b) Der Beitrag an die Sektion

Die Generalversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die Höhe des Sektionsbeitrages

Der Sektionsbeitrag ist bis 31.Mai fristgerecht zu entrichten

Der Mitgliederbeitrag dient der Deckung von allgemeinen Geschäftskosten, Dienstleistungen und Dienstleistungen von Dritten.

Art. 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich haben alle Mitglieder entsprechend den Statuten die gleichen Rechte. Der Vorstand ist verpflichtet die Mitglieder entsprechend den Statuten zu unterstützen.

Die Mitglieder des VSEK verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand oder in den Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen zur Verfügung zu stellen.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung.

Änderungen der Adressen, Namen etc. von Mitgliedern sind innerhalb von 30 Tagen dem Sektionsvorstand zu melden.

Art. 10. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Verbandes
- Auflösung der Sektion
- Tod, Konkurs und Tätigkeitseinstellung. Die Tätigkeitseinstellung gilt nur für die juristische Person.
- Schriftliche Kündigung des Mitgliedes
- Ausschluss eines Mitgliedes

Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss an den Sektionsvorstand gerichtet werden und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Beachtung einer 30-tägigen Kündigungsfrist.

Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 11. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die

- die Interessen des Verbandes verletzen,
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,
- gegen Vereinbarungen verstossen,
- das Ansehen des Verbandes schädigen,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,
- oder aus anderen wichtigen Gründen

aus dem Verband ausschliessen (vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2).

Der Ausschluss gilt sofort sowohl für den Zentralverband als auch für die Sektionen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach dem Empfang des schriftlichen Ausschlusses das Rekursrecht zu. Der Rekurs ist schriftlich an den Zentralvorstand zu richten. Der erweiterte Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheidet endgültig. Der Ausschluss gilt sofort sowohl für den Zentralverband als auch für die Sektion.

Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen. Forderungen des Verbandes erlöschen zufolge Ausscheidens oder Ausschlusses nicht.

III. Organisation und Wahlen

Art. 12. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Sektionsvorstand
- Revisionsstelle
- Delegierte

Art. 13. Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind alle Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder der Sektion mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Einzelmitglieder in Ausbildung sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung hat der Präsident der Sektion den Stichentscheid.

Art. 14. Wahl des Sektionsvorstandes

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Sektionsvorstandes. Es besteht das Recht auf Wiederwählbarkeit. Im ersten Wahlgang gilt das absolute in den folgenden das relative Mehr. Auf Antrag an die Generalversammlung kann auch eine nicht an der Generalversammlung anwesende Person in den Vorstand gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Demission vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Ersatzwahl wird an der nächsten Generalversammlung durchgeführt.

Demissionen aus dem Vorstand sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten mitzuteilen.

Art. 15. Amtsperiode und Amtsdauer des Sektionsvorstandes

Eine Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Bei Ersatzwahlen ist die Amtsdauer des gewählten Kandidaten auf die normale Amtsperiode des gewählten Vorstandes beschränkt.

Art. 16.**Wahl der Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren (1. Revisor; 2. Revisor) und einen Ersatzrevisor, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Rechnung zu prüfen und entsprechend an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 17.**Amtsperiode und Amtsdauer der Revisionsstelle**

Die Amtsperiode der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Generalversammlung. Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzrevisor wird neu 2. Revisor und für diesen ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen. Spätestens nach einer Amtsperiode muss ein ordentliches Mitglied aus der Revisionsstelle ausscheiden.

IV. Aufgaben und Arbeitsweisen der Organe**Art. 18. Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres aber mindestens 40 Tage vor der schweizerischen Delegiertenversammlung statt.

Zutrittsberechtigt sind alle Mitglieder nach Art 13

Die Generalversammlung wird durch den Sektionsvorstand einberufen. Der Austragungsort wird durch die Sektion bestimmt.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Abnahme der Jahresrechnung der Sektion
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Statutarische Wahlen
 - Wahl der Sektionsvorstandsmitglieder
 - Wahl der Sektionspräsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets für das nächste Geschäfts- und Rechnungsjahr der Sektion

- Behandlung von Anträgen und Anliegen seiner Mitglieder, des Sektionsvorstandes, der Revisionsstelle
- Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen aus dem Zentralvorstand (Rechnung, Budget, etc.)
- Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes
- Übertragung von Aufgaben an den Vorstand
- Anträge an den ZV
- Beschlüsse über alle übrigen auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die gemäss Statuten in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen
- Ernennungen und Ehrungen
- Statutenänderung
- Auflösung der Sektion
- Genehmigung von Tätigkeitsprogramm und Projekten

Art. 19. Sektionen

Die Sektionen organisieren sich **im Sinne** des Zentralvorstandes und haben entsprechend ihren Geschäften eine Generalversammlung vor der schweizerischen Generalversammlung abzuhalten.

Die Sektionen haben eigene Statuten sinngemäss den Statuten des VSEK.

Art. 20. Fristen

Die Einladung und die Traktanden zur Generalversammlung sind allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 21. Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich (Briefpost, E-Mail) an den Sektionspräsidenten einzureichen.

Art. 22. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist wahl- und beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangen.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte sofern nicht aufgrund der Statuten oder von Gesetzes wegen ein höheres Quorum notwendig ist.

Art. 23. Protokoll

Die Geschäfte der Generalversammlung werden protokolliert. Der Verfasser unterzeichnet das Protokoll nach der Genehmigung durch den Sektionsvorstand.

Anschliessend ist das Protokoll der Generalversammlung allen Mitgliedern auf der Homepage zur Verfügung zu stellen.

Art. 24. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Zustimmung der Mehrheit des Sektionsvorstandes unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Er kann dazu auch durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb 60 Tage durchgeführt werden.

Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung sind schriftlich (Briefpost, E-Mail) mind. 20 Tage vor der Versammlung an den Sektionspräsidenten und an ein weiteres Vorstandsmitglied zu richten.

Art. 22 und Art. 23 gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 25. Sektionsvorstand

Art. 25.1 Allgemeines:

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes, leitet seine Geschäfte und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder Verlangen von mind. 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (elektronisch) gefasst werden. (Die Zustimmung ist dem Beschluss nachzuweisen.)

Art. 25.2. Die Aufgaben des Vorstandes:

- Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte sind die dazu notwendigen Sektionsvorstandssitzungen zu organisieren
- Alleiniger Vertreter der Mitglieder nach aussen im Rahmen der gültigen Statuten, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 5 aufgelisteten Zwecke
- Information der Mitglieder
- Die Durchführung der nächsten Generalversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte und Erstellung der Geschäftsordnung zur Durchführung der Generalversammlung und Antragstellungen an die Generalversammlung.
- Ausführung der Aufgaben, die ihm von der Generalversammlung übertragen wurden
- Protokollierung sämtlicher Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Sektionsvorstandes.

- Inkasso der Sektionsbeiträge sowie Verwaltung des Sektionsvermögens im Rahmen des von der Generalversammlung vorgesehenen Budgets.
- Die Wahl von Vertretern des Verbandes in externe Kommissionen und Arbeitsgruppen des erweiterten Zentralvorstandes
- Regelung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich und ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Zur Koordination der laufenden Geschäfte hält der Vorstand je nach Erfordernissen Sitzungen mit Vertretern der Arbeitsgruppen ab.

Art. 26.**Organisation des Sektionsvorstandes**

Art. 26.1. Präsident

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Generalversammlungen bzw. die Vorstandssitzungen, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid und führt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Abwesenheit oder direkter Betroffenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident trägt die Verantwortung für die Ausführung der unten aufgelisteten Aufgaben des Vorstandes.

Art. 26.2. Vizepräsident

Vertretung des Präsidenten

Art. 26.3. Kassier

Verantwortlich für das Ressort Finanzen, u.a. folgendes:

Buchhaltungsführung

Zahlungsverkehr verwalten, mit Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Aktuar

Inkasso der Mitgliederbeiträge

Information über den Stand den Finanzen an den Vorstand

Verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle

Art. 26.4. weitere Aufgaben, unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden:

- Protokollführung aller Sitzungen des Sektionsvorstandes und der Generalversammlung
- Korrespondenzführung, Sekretariatsarbeiten
- Führen der Mitgliederliste mit allen für den Verband notwendigen Angaben

- Verwaltung des Archivs der Sektion
- Verantwortlicher für Aus- und Weiterbildung
- Webmaster
- Informations-Verantwortlicher (für Info-Heft, Website, Newsletter, etc.)
- OK Delegiertenversammlung
- Sponsorensuche für Veranstaltungen
- Anlässe, Planung, Durchführung
- Normen und Informationen Berufsspezifischer Art
- Public Relations, insbesondere um neue Mitglieder zu werben

Die Verantwortungen werden im Anhang laufend nach Notwendigkeit angepasst

Art. 27. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 28. Delegierte

Die Delegierten werden von der Generalversammlung (GV) gewählt. Entsprechend der Beschlussfassung an der GV zu den Anträgen des schweizerischen Zentralverbandes haben sie die Aufgabe, die gefassten Beschlüsse der Sektion an der DV zu vertreten.

Art. 29. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Sektionsvorstand kann zu besonderen Themen Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und deren Vorsitzender ernennen bzw. wählen.

Der Vorsitzende der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe ernennt die vorgeschlagenen Mitglieder.

Der Aufgabenbereich jeder Kommission oder Arbeitsgruppe muss vor Beginn bestimmt und schriftlich festgehalten werden.

Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen innert 20 Tagen nach der jeweiligen Sitzung einen schriftlichen Bericht zuhanden des Sektionsvorstandes erstellen.

V. Finanzen

Art. 30. Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31. Entschädigungen

Die Arbeit sowohl im Verband als auch im Vorstand des Verbandes ist ehrenamtlich. Der Zentralvorstand kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sitzungsgeld, Fahrtkosten- oder Verpflegungskostenzuschüsse festlegen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag Entschädigungen festlegen.

Art. 32. Beitragsbefreiung

Die Generalversammlung kann auf Antrag für einzelne Mitglieder eine Beitragsreduktion oder -befreiung beschliessen.

Art. 33. Einnahmen

Die Einnahmen der VSEK Sektion bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträge von ZV für die juristischen Mitglieder
- Spenden
- Allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
- Für die Weiterbildungsangebote wird eine separate Rechnung geführt. Allfällige überschüssige Mittel werden der Sektionskasse zugeführt.

Art. 34. Ausgaben

In die Kompetenz des Sektionsvorstandes für Ausgaben bestimmt sich nach diesen Statuten.

Finanzielle Unterstützungen einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen.

Die Erweiterung der Ausgabenkompetenz des Sektionsvorstandes wird von der Generalversammlung festgesetzt. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann eine neue Festsetzung der Ausgabenkompetenz durch die nächste Generalversammlung erfolgen.

Art. 35. Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen wird durch den Sektionsvorstand namentlich den Kassier verwaltet. Er hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten und ein Budget für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Die Jahresrechnung des Verbandes und der Bericht des Kassiers werden jährlich von der Revisionsstelle geprüft.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 36. Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Die Mitglieder haften nur im Rahmen der ausstehenden Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur auf eine Generalversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden unter Voraussetzung der eingehaltenen Fristen für Anträge.

Statutenänderungen können nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 38. Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung der Sektion ist nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Gleichzeitig hat die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu beschliessen. Die statutarischen Fristen sind einzuhalten.

Art. 39. Verbandsmitgliedschaften

Die Sektion kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben politisch und konfessionell neutralen Körperschaften mit ähnlichen Zielen durch einen Beschluss der Generalversammlung anschliessen, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit. Für das Zustandekommen eines diesbezüglichen Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 40. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung:

Datum:

Ort: |

Der Sektionspräsident

Der Aktuar

Anhang:

Was	Wann	Wer
Protokollführung aller Sitzungen des Sektionsvorstandes und der Generalversammlung		
Korrespondenzführung, Sekretariatsarbeiten		
Führen der Mitgliederliste mit allen für den Verband notwendigen Angaben		
Webmaster		
Verwaltung des Archivs der Sektion		
Verantwortlicher für Aus- und Weiterbildung		
Informations-Verantwortlicher (für Info-Heft, Website, Newsletter, etc.)		
OK Delegiertenversammlung		
Sponsorensuche für Veranstaltungen		
Anlässe, Planung, Durchführung		
Normen und Informationen Berufsspezifischer Art		
Public Relations, insbesondere um neue Mitglieder zu werben		